

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten (11/2016)

gemäß 2.1.2 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 09.06.2015

1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 09. Juni 2015 unterstützt das BMVI die Erstellung von anwendungsorientierten kommunalen Elektromobilitätskonzepten. Ziel ist es, die Kommunen in ihrer Funktion als Vorreiter und Multiplikator bei der Einführung der Elektromobilität zu unterstützen und damit eine signifikante Erhöhung der Fahrzeugzahlen zu erreichen.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten nach Abschnitt 2.1.2 der Förderrichtlinie sind **grundsätzlich** bis zum **31.01.2017** einzureichen.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir Sie darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Für diese Zuwendungsempfänger gilt darüber hinaus, dass ein Vergabeverfahren erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden.

3. Ergänzenden Hinweise zur Förderung von Elektromobilitätskonzepten

Im Fokus der Förderung steht die Vergabe von Aufträgen zur Entwicklung kommunaler Elektromobilitätskonzepte bzw. -teilkonzepte. Mit der Erstellung der Studie ist ein fachlich geeigneter Dienstleister zu beauftragen, welcher in einem wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln ist.

3.1 Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easyonline Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Sie finden das Förderprogramm des BMVI und den entsprechenden Förderschwerpunkt im easyonline Portal unter folgenden Bezeichnungen:

- Fördermaßnahme: Projektförderung Elektromobilität des BMVI
- Förderbereich: kommunale Elektromobilitätskonzepte

Folgenden Dokumente müssen über das Portal eingereicht bzw. hochgeladen werden:

1. Der ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)
2. Eine Vorhabenbeschreibung
3. Eine ausführliche Darstellung der Inhalte, die in der Studie bearbeitet werden sollen, mit einer Kostenschätzung für die darin aufgeführten Positionen

Die Vorhabenbeschreibung muss folgende Punkte adressieren und sollte einen Umfang von 5 Seiten nicht überschreiten:

- Einleitende Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele der geplanten Studie
- Darstellung des Erkenntnisgewinns und der zu erwartenden positiven Umweltwirkungen (z.B. Reduzierung der CO₂, Schadstoff- und Lärmemissionen)
- Beschreibung des Multiplikatoreffektes und der Übertragbarkeit: Darstellung von ggf. weiterführenden Arbeiten
- Beschreibung der Umsetzungsperspektive und der Anwendbarkeit z.B. Einbindung in bestehende kommunale Konzepte (z.B. Verkehrskonzept)
- Beschreibung der bisherigen Arbeiten und Erfahrungen (Allgemein und in Bezug auf Elektromobilität / politischen Selbstverpflichtungen) z.B. Benennung bestehender Vorstudien und Arbeiten auf denen die geplante Studie aufbaut (auch europaweite oder internationale Arbeiten)
- Zeitplan für die Studie

Die Übermittlung von Ergebnissen und Teilergebnissen an die programmatische Begleitforschung¹ des BMVI wird erwartet.

3.2 Höhe der Zuwendung

3.2.1 Förderfähige Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben für die Studie sind auf maximal 100.000 € begrenzt. Bei Antragstellung (AZA) ist ein Beitrag zur programmatischen Begleitforschung des BMVI in Form einer Teilnahme des Projektleiters an halbjährlichen Arbeitstreffen in Berlin zu berücksichtigen. Die Reisekosten hierfür sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides förderfähig.

3.2.2 Förderquote

Förderquoten von bis zu 80% sind möglich, sofern es sich beim Antragsteller um eine Gebietskörperschaft oder eine gemeinnützige Organisation handelt und es sich bei der Förderung der Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union(AEU) handelt. Sollte der Antragsteller im Rahmen der Verwertung der Studienergebnisse eine wirtschaftliche Aktivität planen und Leistungen an einem Markt anbieten, z. B. durch den Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing Angebotes mit kommunalen Fahrzeugen, muss die Zuwendung als Beihilfe im Sinne der EU Regularien betrachtet werden und die maximal mögliche Förderquote verringert sich auf 50%.

¹ <http://now-gmbh.de/de/modellregionen-elektromobilitaet/begleitforschung>

Eine exklusive Bereitstellung von Studienergebnissen an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen stellt eine mittelbare Beihilfe dar, die ebenfalls dazu führt, dass die Förderquote sich auf maximal 50% verringert.

3.3 Anforderungen an die Berichterstattung

Nach erfolgter Auftragsvergabe durch den Zuwendungsempfänger muss ein Projektsteckbrief an die Programmgesellschaft NOW übermittelt werden. Eine entsprechende Vorlage wird dem Zuwendungsempfänger mit dem Bewilligungsbescheid übermittelt.

Als Sachbericht zum Abschluss des Vorhabens sind drei Exemplare der Studie beim Projektträger einzureichen. Zudem sind die Ergebnisse der Studie vom Zuwendungsempfänger frei zugänglich zu veröffentlichen, so dass eine Verwertung der Ergebnisse durch Dritte ermöglicht wird. Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, die Ergebnisse der Programmgesellschaft NOW für die Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen.

4. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zur Förderrichtlinie beim Projektträger Jülich ist Herr Dr. Michael Schultz, Tel. 030/20199 3388. Email-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-esn6-emob@fz-juelich.de.